Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/2 15Os4/00 (15Os6/00)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.03.2000

Norm

StGB §107 Abs1
StGB §107 Abs2
StPO §281 Z9 lita

Rechtssatz

Das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 StGB ist nicht nur Absichtsdelikt ieS, sondern zugleich Kundgebungsdelikt und daher erst vollendet, wenn die gefährliche Drohung ihr Ziel erreicht hat, also dem Adressaten wirklich zur Kenntnis gelangt ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 4/00
  Entscheidungstext OGH 02.03.2000 15 Os 4/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113322

Dokumentnummer

JJR_20000302_OGH0002_0150OS00004_0000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at